



## Statuten

# 1 Name, Sitz und Zweck

## 1.1 Name

Die Bucheggberger Orientierungsläufer (in der Folge BOL genannt), bezwecken die Verbreitung des Orientierungslaufens auf dem Gebiet des Breitensportes und des Wettkampfsportes im Bucheggberg, sowie die Wahrung der Interessen der OL'er. Die BOL handeln selbständig und treten nach aussen selbständig auf. Sie führen eine eigene Verwaltung. Die BOL sind eine unabhängige Organisation. Sie sind parteipolitisch und konfessionell ungebunden und gelten als Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Die BOL sind besorgt, auch für Nichtmitglieder Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten zu schaffen.

## 1.2 Ziel

Erklärtes Ziel der BOL ist ein Zusammenschluss OL begeisterter Leute unter Führung ausgebildeter J+S Leiter nach dem Programm der ESSM Magglingen zur Betreuung von Freizeitsport, sowie OL-Spezialkarten im Einzugsgebiet zu erstellen.

## 1.3 Mitgliedschaft in Verbänden

Die BOL gehören dem Verband freier Vereine an. Der Vorstand kann den Beitritt zu Fachverbänden, Kommissionen oder Interessengruppen vornehmen.

# 2 Die Organe

Die Organe der BOL sind:

- der Präsident
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## 2.1 Der Präsident

2.1.1 Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er soll volljährig sein und möglichst verschiedene J+S Leiteranerkennungen besitzen. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes seinen selbständigen Stellvertreter bestimmen. Der Präsident besorgt alle Angelegenheiten der BOL und vertritt sie gegenüber dem Kant. J+S Amt, Behörden und der Öffentlichkeit. Für Verwaltungsangelegenheiten kann er die Unterschriftsberechtigung delegieren.

## 2.2 Der Vorstand

### 2.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

Es können folgende Chargen besetzt werden:

- Präsident als Vorsitzender
- Vizepräsident
- Kassier, Sekretär, Materialwart, Redaktor des Cluborgans
- Ev. Sportfachleiter
- Ev. 1 – 2 Beisitzende

Die Zusammenlegung verschiedener Chargen ist möglich. Zur erweiterten Vorstandssitzungen können auch weitere Personen beigezogen werden

### 2.2.2 Wahl

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Jahresversammlung. Werden während der Amtsperiode Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

### 2.2.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- 2.2.4 Einberufung  
Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder in seinem Auftrage durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestes ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
- 2.2.5 Obliegenheiten  
In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
- Der Vorstand regelt die Angelegenheiten der BOL, sowie Verwaltungsfragen soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) vorbehalten sind.
  - Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
  - Besondere Auszeichnungen
  - Neuaufnahme und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
  - Ernennung vom Frei- und Ehrenmitgliedern
  - Festsetzung der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Beiträge
  - Zustimmung zu Statutenänderung
  - Zustimmung zu Beitritt zu Verbänden
  - Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden von Vereinsmitgliedern
  - Genehmigung des Budgets
  - Vorschlag von 1 – 2 Rechnungsrevisoren
- 2.2.6 Der Präsident oder ein anderes durch den Vorstand bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen und Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 2.2.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und von Protokollführer zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die dem Vorstand nicht angehört.

## 2.3 Vereinsversammlung (Jahresversammlung)

- 2.3.1 Zusammensetzung
- Der Vereinspräsident als Vorsitzender
  - Der Vorstand
  - Alle eingeschriebenen Mitglieder
- 2.3.2 Einberufung  
Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. .
- 2.3.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Stimmberechtigt.
- 2.3.4 Obliegenheiten
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
  - Déchargeerteilung an den Vorstand
  - Recht auf Abberufung von Organen, wenn ein wichtiger Grund von Gesetzes wegen vorliegt (ZGB Art. 63 Abs.2).
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Annahme und Änderung der Statuten
  - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
- 2.3.5 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit stattfinden.

## 2.4 Rechnungsrevisoren

- 2.4.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres 1-2 Rechnungsrevisoren. Diese brauchen nicht Mitglieder des Vereines zu sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2.4.2 Die Rechnung des Vereins ist jährlich auf Jahresende abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

## 2.5 Stimmrecht und Verfahren

Für alle Organe gilt folgendes:

- 2.5.1 Die Beschlüsse erfolgen durch die **Mehrheit** der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Vorstand Stichentscheid.
- 2.5.2 Die Einladung zu den Sitzungen (Vorstand, Mitgliederversammlung) haben mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben.
- 2.5.3 Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Versammlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 2.5.4 In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Sollte ein Drittel der Anwesenden es verlangen, so müssen diese geheim erfolgen.
- 2.5.5 Ausschluss vom Stimmrecht  
Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen (ZGB Art. 63 Abs. 2) vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei Beschlüssen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der BOL andererseits.
- 2.5.6 Mitglieder der Verwaltung haben, sofern sie nicht selber stimmberechtigt sind, beratende Stimme.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Eintritt

Mitglieder können in der Regel jederzeit Jugendliche beiderlei Geschlechtes im J+S Alter mit dem Einverständnis der Eltern werden Sie können Chargen besetzen und als Leiter ausgebildet werden.

- 3.1.1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Durch die unterzeichnete Einreichung der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten.

### 3.2 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder (ordentlich Mitglieder)
- Freimitglieder (Verleihung durch den Vorstand)
- Ehrenmitglieder (Verleihung durch den Vorstand, ohne Stimmrecht)
- Passivmitglieder (durch finanzielle Zuwendungen, ohne Stimmrecht)

### 3.3 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand im Einverständnis mit dem Präsidenten festgelegt.

### 3.4 Versicherung

Die Mitglieder haben selber für den nötigen Versicherungen (ev. auch Krankenkasse mit Unfallzusatz) zu sorgen.

### 3.5 Austritte

Der Austritt aus dem Verein erfolgt, auf ende des Vereinsjahres Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sämtliches Leihmaterial ist zurückzugeben (oder zu bezahlen) sowie eventuelle Beiträge für das laufende Jahr sind zu begleichen. Auf das Vereinsvermögen hat der Austretende kein Anspruch.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung.

### 3.6 Ausschlüsse

Ausschlüsse können durch den Vorstand auch ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes an die nächste Vereinsversammlung mittels eingeschriebenem Brief rekurrieren.

Der Rekurs ist dem Präsidenten einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig über die Einsprache.

### 3.7 Schutz der Mitgliedschaft (ZGB Art. 75)

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

## 4 Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt und beträgt maximal einen vollen Jahresbeitrag von CHF 50.-. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jugendliche Mitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

## 5 Statutenrevision

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit nötig.

## 6 Diverses

### 6.1 Transporte

Die Mitglieder werden bei den Transporten zu den Läufen bevorzugt berücksichtigt.

### 6.2 Sportfachkurs

Es ist erwünscht, dass die Mitglieder im J+S Alter jährlich einen Sportfachkurs OL besuchen.

### 6.3 Das Vereinsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr

## 7 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, wenn nicht die Vereinsversammlung besondere Liquidatoren ernannt. Verbleibt bei der Auflösung des Vereins nach Bezahlung aller Schulden noch ein Reinvermögen, ist dieses dem Kant. J+S Amt zu Gunsten einer allfällig neu zu gründenden BOL zu überweisen.

Der Vorstand entscheidet auch, wo das Material an sicherer Stelle aufbewahrt werden kann, damit es bei einer Neugründung wieder zur Verfügung steht.

## 8 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2004 revidiert worden und treten sofort, d.h. ab dem 25. Januar 2004 in Kraft. Die Statuten vom 24. Januar 1998 sind somit ausser Kraft.

Mühledorf, 24. Januar 2004

Bucheggberger Orientierungsläufer

Die Präsidentin

Iris Erdiakoff

Der Vizepräsident

Reto Flückiger